

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Beschluss zu § 8 der Satzung

i.d. F. der Beschlüsse des Verbandsausschusses vom 16.09.2023 in Meißen

Heft-Nr.: 11B02

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

1. Grundbeitrag

- 1.1 Der Grundbeitrag wird von den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden erhoben, die Schiedspersonen (Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Friedensrichter und Friedensrichterinnen, Protokollführer und Protokollführerinnen) oder stellvertretende Schiedspersonen gewählt haben. Er ist unabhängig von der Anzahl der Schiedspersonen oder stellvertretenden Schiedspersonen der Stadt, Gemeinde und des Gemeindeverbandes und fällt an, sobald eine Schiedsperson oder stellvertretende Schiedsperson der Stadt, Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ordentliches Mitglied im BDS ist.
- 1.2 Die Beitragspflicht ist unabhängig davon, ob die Schiedsperson ihrem Schiedsamt oder ihrer Schiedsstelle vorsteht oder als Stellvertreter bzw. Protokollführer bestellt ist oder eine Mehrpersonenbesetzung des Schiedsamtes oder der Schiedsstelle im Bundesland gesetzlich vorgesehen ist.
- 1.3 Abhängig von der vom statistischen Bundesamt zum 30. September des Vorjahres gemeldeten Einwohnerzahl wird als Grundbeitrag für die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände ein nach der Einwohnerzahl gegliederter Einheitssatz festgesetzt:

Einwohnerklassen der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände	Grundbeitrag
bis 6.000 Einwohner	80,00 €
6.001 bis 10.000 Einwohner	99,00 €
10.001 bis 20.000 Einwohner	146,00 €
20.001 bis 30.000 Einwohner	199,00 €
30.001 bis 60.000 Einwohner	265,00 €
60.001 bis 100.000 Einwohner	464,00 €
100.001 bis 200.000 Einwohner	730,00 €
über 200.001 Einwohner	995,00 €
Berlin	5.000,00 €

2. Förderbeitrag

- 2.1 Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände können förderndes Mitglied im BDS e.V. werden.
- 2.2 Abhängig von der vom statistischen Bundesamt zum 30. September des Vorjahres gemeldeten Einwohnerzahl wird als Förderbeitrag für die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände ein nach der Einwohnerzahl gegliederter Einheitssatz festgesetzt:

Einwohnerklassen	Beitrag ab 2022	Beitrag ab 2023	Beitrag ab 2024	Beitrag ab 2025
Gemeinden bis 6.000 Einwohner	22,00 €	28,00 €	34,00 €	39,00 €
Gemeinden 6.001 bis 10.000 Einwohner	25,00 €	31,00 €	38,00 €	44,00 €
Gemeinden 10.001 bis 20.000 Einwohner	34,00 €	42,00 €	50,00 €	59,00 €
Gemeinden 20.001 bis 30.000 Einwohner	36,00 €	45,00 €	55,00 €	64,00 €
Gemeinden 30.001 bis 60.000 Einwohner	56,00 €	70,00 €	84,00 €	98,00 €
Gemeinden 60.001 bis 100.000 Einwohner	70,00 €	87,00 €	105,00 €	122,00 €
Gemeinden 100.001 bis 200.000 Einwohner	112,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €
Gemeinden über 200.001 Einwohner	210,00 €	262,00 €	315,00 €	367,00 €
Berlin	240,00 €	300,00 €	360,00 €	420,00 €

3. Fälligkeit, Zahlung, Erstattung

- 3.1 Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus fällig. Sie müssen bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres oder danach bei Neu- oder Nachberechnungen innerhalb eines Monats an die Bundesgeschäftsstelle gezahlt werden.
- 3.2.1 Bei Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Laufe des Jahres ist stets der volle Grundbeitrag zu entrichten, soweit bei der Stadt, Gemeinde oder dem Gemeindeverband nicht schon eine ordentliche Mitgliedschaft besteht, für die bereits ein Grundbeitrag entrichtet wird.
- 3.2.2 Bei Erwerb der fördernden Mitgliedschaft im Laufe des Jahres ist stets der volle Förderbeitrag zu entrichten.
- 3.3 Die Gewährung des Mitgliedervorteils erfolgt nur bei nachgewiesener Mitgliedschaftserklärung.
- 3.4 Bei unterjährigem Ausscheiden findet keine Beitragserstattung statt. Dies gilt auch dann, wenn alle ordentlichen Mitglieder einer Stadt, Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ausscheiden sowie für Fördermitglieder.
- 3.5 Die ordentliche Mitgliedschaft einer Schiedsperson kann nur bei einer Untergliederung (Bezirksvereinigung) bestehen.
- 3.6 Die außerordentliche Mitgliedschaft kann in einer Bezirksvereinigung nach Wahl bestehen.
- 3.7 Die Erklärung einer ordentlichen Mitgliedschaft kann bei jeder Gliederungsebene erfolgen
- 3.8 Die Erklärung einer Fördermitgliedschaft erfolgt an die Bundesvereinigung

4. Inkrafttreten

- 4.1 Dieser Beschluss gilt ab 01. Januar 2024.

Heft Nr.:11 B02

Beschluss zu § 8 der Satzung

i.d.F. der Beschlüsse des Verbandsausschusses vom 16.09.2023 in Meißen

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <https://www.schiedsamt.de>

Internet: <https://www.schiedsstellen.de>

Stand: 20.11.2023 © 2023



www.bdsev.de